

Einwohnergemeinde Mirchel



Abfallverordnung

17. September 2019
Stand am 1. Januar 2022

Einwohnergemeinde Mirchel

Abfallverordnung

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
 1. Haushaltungen	
Art. 1 Gebührenart	1
Art. 2 a) Grundgebühr	1
Art. 3 b) Sackgebühr	
Bemessungsgrundlagen	1
Entsorgung über Container	1
Art. 4 c) Markengebühr	1
 2. Kleingewerbe	
Art. 5 Definition	2
Art. 6 Bemessungsgrundlagen	2
Art. 7 Sack- und Markengebühr	2
 3. Übriges Gewerbe	
Art. 8 Bemessungsgrundlagen	2
Art. 9 Ansätze	2
Art. 10 Direktlieferung	2
 4. Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 11 Gebührenansätze	2
Art. 12 Vereinbarung	3
Art. 13 Ausschluss von der Abfuhr	3
Art. 14 Sperrgut	3
Art. 15 Sammelstellen und -aktionen	3
Art. 16 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	3
Art. 17 Bezug	4
Art. 18 Inkrafttreten	4

Einwohnergemeinde Mirchel

Abfallverordnung

Der **Gemeinderat Mirchel**,

gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglements vom 11. September 2019,

beschliesst:

1. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 ¹Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Sack- oder Markengebühr).

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung erhoben. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abfall anfällt.

²Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 80.00¹ im Jahr.

b) Sackgebühr
Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹Die Sackgebühr wird durch die AG für Abfallverwertung (AVAG) pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

²Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Entsorgung über Container

³Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen über die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer und die bewilligten oder vorgeschriebenen Container darf nur mit gebührenpflichtigen Säcken und mit Gebührenmarken versehenen Gebinden erfolgen.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

²Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

¹ Fassung vom 14.10.2021, gültig ab 1.1.2022

2. Kleingewerbe

Definition	Art. 5 Als Kleingewerbe gelten Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe mit bescheidenem Abfallaufkommen. Der Gemeinderat vollzieht die Einreihung.				
Bemessungsgrundlagen	Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt. ² Die Grundgebühr pro Kleingewerbe beträgt Fr. 80.00 ¹ im Jahr. ³ Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.				
Sack- und Markengebühr	Art. 7 ¹ Es gelten die gleichen Gebühren wie bei den Haushaltungen. ² Bewilligte oder vorgeschriebene Container sind bei jeder Leerung mit einer Plombe zu versehen. ³ Der Ansatz pro Containerplombe beträgt bis <table><tr><td>- 800 l-Container ohne Presse</td><td>Fr. 47.50</td></tr><tr><td>- 800 l-Container mit Presse</td><td>2 Plomben</td></tr></table>	- 800 l-Container ohne Presse	Fr. 47.50	- 800 l-Container mit Presse	2 Plomben
- 800 l-Container ohne Presse	Fr. 47.50				
- 800 l-Container mit Presse	2 Plomben				

3. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen	Art. 8 Die Abfallgebühr für die übrigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden durch eine Grundgebühr sowie die Containerleerungen erhoben.
Ansätze	Art. 9 ¹ Die Gebührenansätze sind gleich wie beim Kleingewerbe.
Direktlieferung	Art. 10 Bei Direktlieferung von Industrie- und Gewerbekehrrecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen. Die Direktlieferung entbindet die Betriebe nicht von der Grundgebühr.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Grundgebührenansätze nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem
-----------------	--

¹ Fassung vom 14.10.2021, gültig ab 1.1.2022

voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre alljährlich mit dem Gemeinde-Budget fest.

Vereinbarung

Art. 12 ¹Die Gemeinde beauftragt die AVAG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- a den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben;
- b die Verkaufspreise;
- c die Ablieferung der Gebühren und
- d die Entschädigung für den Vertrieb.

²Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13 ¹Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Sperrgut

Art. 14 ¹Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

²Der Ansatz pro Gebührenmarke wird durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 15 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 ¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Es wird die Aufwandgebühr II nach Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mirchel verrechnet.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 und 2 des Abfallreglements wird die Aufwandgebühr II nach Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mirchel erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 17 ¹Die Grundgebühren werden dem Wohnungsinhaber oder Liegenschaftseigentümer sowie den Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

²Bemessungstichtag (Fälligkeit) ist jeweils der 30. Juni des laufenden Jahres. Der Gemeinderat kann Teilzahlungen beschliessen. Bei Um- und Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit der Vervollendung der Baute.

³Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹Diese Abfallverordnung tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.

²Die Grundgebühren werden erstmals für das Jahr 2020 nach den Vorgaben dieser Verordnung erhoben.

³Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mirchel an seiner Sitzung vom 17. September 2019 beschlossen.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
U. Wälti	A. Corvaglia

Bekanntmachung Inkrafttreten: Anzeiger Konolfingen vom 21. November 2019

Änderung

14.10.2021

Erhöhung Grundgebühren (Art. 2, Abs. 2 sowie Art. 6, Abs. 2); Inkrafttreten: 1.1.2022; Bekanntmachung: Anzeiger Konolfingen vom 13.1.2022.

GEMEINDERAT MIRCHEL

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
U. Wälti	A. Corvaglia